

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Zuschriften
an die Redaktion sind zu adressiren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 4.

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Post-Anstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Bamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen

Kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

■ Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. ■

Nr. 8.

Berlin und Hamburg, den 24. Februar 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Auskunftsstellen für Zolltariffragen (S. 57). Zoll- und Steuer-Technisches: Brauntweinsteder: Die Kosten für die neuen Herstellungen betr. (S. 58). Zölle: Der kommende Zolltarif (S. 59). Reichszolltarifamt—Zollgerichtshof (S. 59). Persönliche Dienstverhältnisse: Zur Ermittlung der Beamtenfrage (S. 59). Fachwissenschaftliche Vorträge (S. 60). Allgemeine Verwaltung: Beamtenwohnhäuser (S. 61). Gehaltszahlung an die Beamten (S. 61). Personalien (S. 62). Verchiedenes: Neue Fachzeitschrift (S. 62). Briefkasten (S. 62). Verbandsnachrichten (S. 62). Anzeigen (S. 63).

Unterm Strich: Altersbestimmung beim Pferde (S. 60).

Auskunftsstellen für Zolltariffragen.

In der Reichstagsitzung vom 14. Februar er. trug der Abgeordnete Dr. Hammacher folgendes vor:

„Auskunftsstellen sind jetzt bei den Direktivbehörden eingerichtet. Warum sollen die Auskünfte von den Direktivbehörden nur für denjenigen gelten, der die Frage gestellt hat? Warum soll die Auskunft nicht auch jedem Andern zu gute kommen?“

Darauf erwiederte der Staatssekretär des Reichs-Schatzamts Dr. Thielmann unter Anderem folgendes:

„Als ich bei der ersten Lesung des Etats Ihnen in großen Umrissen von dieser Verfügung Kenntnis gab, sagte ich ausdrücklich, es handle sich bloß um ein Palliativ; und das Gleiche habe ich in der Budgetkommission wiederholt.“

Herr Dr. Hammacher hat im allgemeinen die (neuen) Bestimmungen nicht angefochten und ist nur auf einzelne Punkte zu sprechen gekommen, wo seines Erachtens der Bundesrat nicht weit genug gegangen wäre im Interesse des Publikums. Das ist speziell die Bestimmung, daß die ertheilte Auskunft zwar den Fragesteller, aber nicht jeden Dritten schützt.

Dieser Punkt ist seiner Zeit im Schoße des Bundesrats sehr ernstlich erwogen worden; es mußte aber von einer Ausdehnung des Schutzes auf jeden Dritten Abstand genommen werden: erstens, weil dann eine Nachforderung wegen einer Registerrevision unmöglich gemacht würde und damit das Zollwesen eine doch nicht erwünschte Einschränkung erführe; zweitens aus einem rein praktischen Grunde: die Auskunft wird ertheilt auf Grund einer bestimmten vorgelegten Probe, welche seitens der Zollbehörde zu identifizieren und dem Fragesteller zurückzugeben ist; und jeder Dritte kann sich auf diese Probe nicht so ohne weiteres beziehen, denn nicht zwei Dinge in der Welt, abgesehen von Massenwaren — und um solche Massen-

waren wird es sich nie handeln —, sind durchgängig gleich. Dieser praktische Grund spricht sehr ernst gegen die Einbeziehung jedes Dritten.“

— Wir können uns gar nicht denken und halten es für ganz unmöglich, daß die einem Zollpflichtigen auf Anfrage ertheilte Auskunft nur für diesen und nicht auch für andere Zollpflichtige gegen Nachforderungen schützend wirken soll. Wir lesen diese Auslegung aus den Bestimmungen auch gar nicht heraus. Im Gegenteil! die Bestimmung am Schluß die Ziff. VI: „Inwieweit eine Mittheilung an die übrigen Zollstellen des Direktivbezirks einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Direktivbehörde überlassen“ und der erste Absatz der Ziff. VII. „Die der ertheilten Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung ist für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden maßgebend“ sagt doch ganz bestimmt, daß nach der Auskunft auch bei anderem Zollpflichtigen, welche die gleiche Waare bei der nämlichen oder einer anderen Zollstelle einführen, verfahren werden soll.

Es soll also, selbst wenn die Lokalzollbeamten der Ansicht sind, daß ein höherer Zoll erhoben werden müßte, nicht dieser, sondern der niedrigere nach der Auskunft erhoben werden, daß nun nichtsdestoweniger, wenn eine höhere Entscheidung dennoch nachträglich einem gegen die Auskunft höheren Zollsaß festsetzt, von demjenigen welcher angefragt hat, nichts nachgesordert werden sollte, während die anderen nachzahlen müßten, ist doch ganz undenkbar. Das hieße ja mit ungleichem Maß bei der Steuerzahlung messen, eine Rechtsungleichheit schaffen und müßte unbedingt zu rechtiger Beschwerde und dahin führen, daß die Direktivbehörden mit Gesuchen um Auskunftsertheilung geradezu überschwemmt würden.

Es ist aber auch garnicht verständlich, wie eine Nachforderung infolge der Registerrevision, die Herr v. Thielmann vorschrifte, eintreten soll. Die Registerrevision findet bei der selben Provinzial-Steuer-Direktion statt, welche die Auskunft ertheilt hat und der Chef dieser Direktion wird sich doch